



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Reform des SGB VIII: was bringt sie für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe?

In Anlehnung an die Präsentation zur  
AFET-Jahrestagung am 16. und 17. November 2016 in Berlin  
JHA Speyer 30.11.2016

Claudia Völcker, Stadt Speyer  
Claudia Porr, MFFJIV

# Gliederung

---



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## 1. Selbstvergewisserung:

Wo stehen wir heute im Gesetzgebungsverfahren?

## 2. Grundannahmen und Regelungsinhalte:

Was sollte/soll geregelt werden? Woran entzündet sich die Debatte?

## 3. Der Blick in die Praxis:

Was löst Probleme - was schafft Probleme?

- beabsichtigte und unbeabsichtigte Nebenwirkungen -

## 4. Der Blick nach vorne:

Was für ein Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen wir?



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1.

# Selbstvergewisserung



## Selbstvergewisserung

---

- Ankündigung des Referentenentwurfs für Mai 2016 – nichts passiert...
- letzter Arbeitsentwurf vom 23.8.2016 (33 und Begründung 80 Seiten):

### **Mail vom 9. November 2016 – 15:48:**

- Der Bund wird den Arbeitsentwurf zur SGB VIII-Reform vom 23.08.2016 zurückziehen und in Kürze einen Referentenentwurf zu einer kleineren SGB VIII-Reform bekannt geben.

### **In einen neuen Referentenentwurf werden einfließen:**

- Ergebnisse der Anhörungen der Verbände
- Stellungnahme der Länder



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

---

## 2. Grundannahmen und Regelungsinhalte



## Zentrale Regelungsinhalte

---

**1. Inklusive Lösung**

**2. Weiterentwicklung HzE: Leistungszugänge und Anspruchserfüllung**

**3. Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII**

**4. Stärkung der Pflegekinder und ihrer Familien**

## Was sind die großen politischen und strukturellen Kritikpunkte?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- fehlende fachpolitische Diskussion über die konkreten Regelungsinhalte ihre Umsetzung und Wirkungen: Kritik wird von freien und öffentlichen Trägern, Ländern und Kommunen vorgetragen
- unklare Bestimmung der finanziellen Folgen und ggfs. Regelung zum Ausgleich der Mehrausgaben
- unbestimmtes Verhältnis BTHG und SGB VIII: Anpassung von Regelungsinhalten und Bestimmung von Folgen durch das BTHG
- Umsetzung der inklusiven Lösung in den Flächenländern:
  - Fragen der Konnexität
  - Umsetzung in den „kleinen“ Jugendämtern



## Was sind die großen fachlichen Kritikpunkte?

- **Neuer Tatbestand im § 27 : Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche:**
  - positiv ist, dass die Differenzierung zwischen behindertem und erzieherischen Bedarf erst auf der Rechtsfolgenseite notwendig ist
  - Prüfung der Voraussetzung ist jedoch komplex und unsicher (Prüfung von Entwicklung und Teilhabe) – Verzicht auf den Erziehungsbegriff
- **Anspruchsberechtigte: Stärkung der Kinderrechte und Wahrung des Elternrechts**
  - Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber
  - Einbeziehung der elterlichen Perspektive und ihre Unterstützung als Teil der Leistung
  - eigener Leistungsanspruch von Eltern – an Voraussetzungen gebunden
  - Diskussion wird grundsätzlich und emotional hoch aufgeladen geführt





## Was sind die großen fachlichen Kritikpunkte?

- **Steuerungsverantwortung der Jugendämtern: von der Hilfeplanung zur Leistungsplanung ( § § 36, 36a, 36b, 37, 38)**
  - **neue Begriffe** – neue Inhalte: Was sind die Nebeneffekte?
  - von **zwei zu acht** Normen für die Jugendämter
  - detailgenaue Regelungen: zwischen Regeln der Kunst und „Bürokratisierung“
  - Einführung eines Ermessensspielraums („**pflichtgemäßes Ermessen**“) hinsichtlich der Auswahl der Hilfen
  - **Nachrang** der Einzelfallhilfen gegenüber infrastrukturellen und niedrigschwelligen Hilfen und von Einzelfallhilfen gegenüber Gruppenangeboten



## Was sind die großen fachlichen Kritikpunkte?

---

### ■ Hilfen für junge Volljährige

- Stärkung des Anspruchs auf Fortsetzungshilfen für junge Menschen, ist gekoppelt mit einer Schwächung des Verpflichtungsgrads des Anspruchs für Erstanträge von jungen Volljährigen (Erstanträge)
- Fortsetzungsanspruch (Soll-Regelung) jedoch nicht mehr bis 21 Jahre beziffert
- Verselbständigung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden (= positive Entwicklungsprognose)
- Vorrang von Infrastrukturangeboten vor individuellen Hilfe
- Einschränkung der Ersthilfen für junge Volljährige (begründete Einzelfälle)
- Einführung eines Übergangsmagements zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen



## Was sind die großen fachlichen Kritikpunkte?

---

- **Das neue Finanzierungsrecht ( § § 76a ff.)**
  - ein grundlegende Neubestimmung des Verhältnisses von öffentlichen und freien Trägern
  - Einführung eines **Wunsch- und Wahlrechtes der Finanzierungsart** für durch den öffentlichen Träger (pflichtgemäßes Ermessen)
  - § 78b beschreibt eine Kann-Regelung zum Abschluss von Vereinbarungen
  - Ausschreibung mittels **Vergaberecht** als neue Finanzierungsoption = Beschränkung des Anbieterkreises



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### 3.

## Inklusive Kinder- und Jugendhilfe: Der Blick in die Praxis

**Was löst Probleme? Was schafft Probleme?**

**- beabsichtigte und unbeabsichtigte Nebenwirkungen -**



## Was löst Probleme?

---

- **Eine Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfe...**
  - hebt die Versäulung von Leistungen für Familien mit Kindern/ Jugendlichen zwischen SGB VIII und SGB XII auf
  - stellt einen kontinuierlichen Beratungsprozess für alle Familien, Kinder und Jugendlichen „aus einer Hand“ sicher
  - gewährleistet die Sicherstellung des Kindesschutzes für alle Kinder/ Jugendlichen
  - fördert die Entwicklung und Umsetzung inklusiver Angebotsformen
  - ermöglicht die Aufhebung des exkludierenden § 35a mit seinen v.a. bei jüngeren Kindern vorhandenen großen Abgrenzungsproblemen zur geistigen Beeinträchtigung
  - ...



## Was schafft Probleme?

---

### Eine Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfe...

- erfordert eine Überarbeitung der aktuellen Finanzierungsmodalitäten (Bund – Länder – Kommunen)
- verlangt nach einer weiteren Professionalisierung der Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern
- bringt große Herausforderungen zur Gestaltung eines Kostenbeitrages für Eltern
- birgt die Gefahr der Katalogisierung der Hilfeplanung in der Jugendhilfe (Leistungsplanung)
- stellt für kleine Jugendämter (z.B. in NRW) eine große strukturelle Aufgabe dar
- ...



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

4.

**Der Blick nach vorne:**

**Was für eine Kinder- und Jugendhilfe brauchen wir?**



## Das Länderpapier vom 04.11.2016

---

### Was ist weitgehend konsensfähig, hat ein hohes Maß an politischer Durchsetzbarkeit und trifft auf Akzeptanz in der Praxis?

→ Zentrale Positionen der Obersten Landesjugendbehörden zum Arbeitsentwurf vom 23.08.2016 mit Stand 04.11.2016

### Was ist das Besondere?

Es ist gelungen eine gemeinsame Stellungnahme der 16 Bundesländer zu erarbeiten.

### Welche Themen werden behandelt?

- Kinderschutz
- Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
- Inklusive Lösung



# Das Länderpapier vom 04.11.2016



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## 1. Kinderschutz

- Die Länder stimmen den vorgesehenen Änderungen im Bereich des Kinderschutzes weitgehend zu:
  - § 4 KKG\* bekommt eine neue Philosophie: Befugnis zur Meldung steht ganz vorne – Meldebefugnis liegt vor, wenn nach subjektiver Einschätzung der BerufsgeheimnisträgerInnen diese zur Abwendung der Gefahr notwendig ist.
- Die Mehrheit der Länder spricht sich für eine Handlungspflicht aus.

\* Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz



## Das Länderpapier vom 04.11.2016

---

### 2. Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

- Die Länder formulieren eine Vielzahl von Änderungsbedarfen, die auch grundlegender Natur sind:

Konkrete Ausgestaltung des Tatbestandes ( § 27 Leistung zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche)

sozialräumliche Angebotsstrukturen neben dem individuellen RA auf HzE, aber Streichung der Vorrang-Regelung

Vorrang von Gruppenangeboten als „Kann - Regelung“

Stärkung des partizipativen Verfahrens

- Überprüfung der neuen Terminologie (z. B. Beibehaltung des Erziehungsbegriffes, Hilfe- und Leistungsplanung, Bedarfsklärung statt Bedarfsermittlung)

## Das Länderpapier vom 04.11.2016



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### 2. Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

- gemeinsamer bzw. spiegelbildlicher RA von Kindern und Jugendlichen
- unabh. Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung
- Sicherung eines kleinen Hilfeplanverfahrens bei niedrigschwelligen Hilfen
- Keine Sonderstellung der Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen außerhalb der Familie
- Wahl der Finanzierungsart nur bei Leistungen mit direkter Inanspruchnahme außerhalb des Leistungsdreieckes
- Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen



## Das Länderpapier vom 04.11.2016

---

### 2. Inklusive Lösung

- Übereinstimmung in den Grundzielen einer inklusiven Lösung
  - Synchronisierung der Regelungsinhalte zum BTHG
  - Überprüfung der Regelung des § 27 SGB VIII:
    - Hilfen zur Erziehung und Entwicklung und Leistungen zur Teilhabe sowie
      - junge Erwachsene auf Hilfe zur Verselbstständigung
  - Länder gehen nicht von einer kostenneutralen Umstellung der inklusiven Lösung aus
- Inklusionsabsichtserklärung für die neue Legislaturperiode?

# Was für eine Kinder- u. Jugendhilfe brauchen wir?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Wir brauchen eine Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder- und Jugendlichen, die der Grundnorm § 1 SGB VIII verpflichtet ist.

- Leistungen für alle (deutsche und ausländische) Kinder und Jugendlichen nach Maßgabe der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe
- eine ganzheitliche und inklusive Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfen für junge Volljährige als eigenen Leistungsanspruch und zur Gestaltung des Übergangs in andere Systeme
- Beibehaltung des individuellen Rechtsanspruches und gleichzeitige Öffnung der Möglichkeiten für sozialraumorientierte Angebote
- Hilfeplanung als professionelles und zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument
- Sicherstellung der bestehenden Regelungen zur Bestimmung des Verhältnisses öffentliche – freie Träger: keine Einführung des Vergaberechts in die Kinder- und Jugendhilfe

...und jetzt???

---



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

...warten wir auf den kleinen Gesetzesentwurf 😊.